

04.12.2008

Nr. 30

Inhaltsverzeichnis:

- Grundordnung der Hochschule für Musik Köln
- Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zum Rektor und zu den Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln

**Grundordnung
der
Hochschule für Musik Köln**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Grundordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung und Namensgebung
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Ehrungen

2. Zentrale Organisation der Hochschule

- § 4 Rektorin oder Rektor und Rektorat
- § 5 Senat
- § 6 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Gleichstellungskommission
- § 9 Kuratorium

3. Dezentrale Organisation der Hochschule

- § 10 Fachbereiche und Fachbereichsrat
- § 11 Dekanat
- § 12 Sonstige Einrichtungen
- § 13 Zentrum für zeitgenössischen Tanz/
Centre for Contemporary Dance
- § 14 Standorte Aachen und Wuppertal

4. Schlussbestimmungen

- § 15 Verkündungsblatt
- § 16 Körperschaftsvermögen
- § 17 Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

Präambel

Die Hochschule für Musik Köln regelt die ihr im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 überantworteten hochschulrechtlichen Belange durch die folgende Grundordnung. Sie lässt sich dabei von ihren Zielsetzungen und ihrem Selbstverständnis leiten, wie sie im Leitbild der Hochschule festgelegt sind.

Der Senat der Hochschule für Musik Köln erlässt diese Grundordnung in der Absicht, eine Rahmenregelung zu treffen, die der Erreichung der genannten Ziele und der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung und Namensgebung

- (1) Die Hochschule für Musik Köln führt den Namen Hochschule für Musik und Tanz Köln. Der Sitz der Hochschule für Musik und Tanz Köln ist Köln. Sie hat Standorte in Aachen und Wuppertal. Die Hochschule für Musik und Tanz Köln führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.
- (2) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln ist gem. § 2 Abs. 1 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird festgelegt, dass

1. Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG auf ihren bzw. seinen Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten können,
2. die Absolventinnen und Absolventen Angehörige der Hochschule für Musik und Tanz Köln sind.

§ 3 Ehrungen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann bei Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen und Leistungen Ehrenmitgliedschaften, Ehrenbürgerschaften, Ehrendoktorate, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und unter den Voraussetzungen des § 34 KunstHG Honorarprofessuren vergeben. Das Nähere hierzu regelt eine entsprechende Ordnung.

2. Zentrale Organisation der Hochschule

§ 4 Rektorin oder Rektor und Rektorat

- (1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln wird von einem Rektorat geleitet. Das Rektorat gibt sich für die Erledigung der Aufgaben unbeschadet des § 19 Abs. 1 KunstHG eine Geschäftsordnung. In ihr regelt das Rektorat eine ständige Vertretung der Rektorin oder

des Rektors. In der Geschäftsordnung des Rektorats werden Geschäftsbereiche der Rektoratsmitglieder festgelegt, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit regeln können.

- (2) Die Direktorien der Standorte Aachen und Wuppertal (§ 14) bestimmen je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus ihrem Kreis, die oder der als beratendes Mitglied im Rektorat mitwirkt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor steht für das künstlerische, wissenschaftliche und geistige Engagement der Hochschule für Musik und Tanz Köln und repräsentiert die Hochschule persönlich nach innen und außen.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden können die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen.
- (5) Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Der Senat entscheidet vor den anstehenden Wahlen in geheimer Abstimmung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Stelle der Rektorin oder des Rektors öffentlich ausgeschrieben werden soll.
- (6) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an.
- (7) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt, kann eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder an
 - a. acht Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c. eins Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - d. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor, die Dekaninnen und Dekane und die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren aus den Standorten erhalten gem. § 20 Abs. 2 S. 3 KunstHG Stimmrecht.
- (3) Sollte die Rektorin oder der Rektor bzw. die Dekaninnen oder Dekane bzw. die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren verhindert sein, so wird sie oder er durch ihre oder seine Stellvertretung mit Stimmrecht vertreten.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind
 - a. die Prorektorinnen und Prorektoren,
 - b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 - c. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d. die Gleichstellungsbeauftragte,
 - e. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 - f. die Vorsitzenden der Personalräte,
 - g. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance.
- (5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Unbeschadet der dem Senat gemäß § 20 KunstHG übertragenen Aufgaben beschließt der Senat den Frauenförderplan der Hochschule.

§ 6 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Senat und das Rektorat können mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat oder das Rektorat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten. Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt.
- (2) Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben ernennen. Diese haben ausschließlich beratende Funktionen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.
- (3) Die Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zu ihrer Unterstützung und Beratung aus den Fachbereichen und der Verwaltung sachkundige weibliche Hochschulmitglieder als Vertreterinnen bestellen lassen.

§ 8 Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Stellungnahme gemäß § 19 Abs. 1 u. 2 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission kann Stellung nehmen in Angelegenheiten, in denen die Gleichstellungsbeauftragte von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch macht. Der Gleichstellungskommission gehören an
1. die Gleichstellungsbeauftragte,
 2. je eine Vertreterin der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 KunstHG, soweit die Gruppe nicht schon durch die Person der Gleichstellungsbeauftragten vertreten ist,
 3. je ein männlicher Vertreter der Gruppen gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 4 KunstHG.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 werden von den Mitgliedern des Senates auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten, des Rektorats oder des Senats aus dem Kreise der Hochschulmitglieder gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 beträgt vier Jahre mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

§ 9 Kuratorium

- (1) Zur Beratung von Rektorat und Senat wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium fördert die regionale, nationale und internationale Einbindung der Hochschule und berät das Rektorat und den Senat insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen.
- (2) Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus der Berufspraxis und des öffentlichen Lebens angehören, die insgesamt ein breites wissenschaftliches und gesellschaftliches Spektrum repräsentieren. Dem Senat vorgeschlagene Kuratoriumsmitglieder werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Das Kuratorium wird von der Rektorin oder dem Rektor einberufen und tagt mindestens einmal pro Jahr. Im Falle der Verhinderung sind die Kuratoriumsmitglieder berechtigt, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu entsenden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 6 Jahre.

3. Dezentrale Organisation der Hochschule

§ 10 Fachbereiche und Fachbereichsrat

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche und das Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance.
- (2) Mitglieder der Fachbereiche sind das an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Doktorandinnen und Doktoranden, Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die

Hochschule gem. § 10 Abs. 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat, soweit sie oder er überwiegend im Fachbereich tätig sind, sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Wenn die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden kann, so entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.

- (3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan sowie der Fachbereichsrat. Die Dekanin oder der Dekan kann zu seiner Unterstützung in der Studienberatung Studiendekaninnen oder Studiendekane einsetzen. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung.
- (4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 - Vertreter der Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Dabei bilden die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KunstHG eine gemeinsame Gruppe. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gruppen legen die Fachbereiche in der Fachbereichsordnung fest.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre. Stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan sowie ihre sie vertretende Prodekanin oder sein ihn vertretender Prodekan werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen oder Professoren gewählt.

- (5) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

§ 11 Dekanat

Die Fachbereichsordnungen können vorsehen, dass ein Dekanat die Aufgaben oder Befugnisse der Dekanin oder des Dekans wahrnimmt. Das Dekanat besteht dann aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen. Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, wird das Dekanat durch die Dekanin oder den Dekan im Senat vertreten. Die Dekanin oder der Dekan kann zu ihrer oder seiner Unterstützung in der Studienberatung Studiendekaninnen oder Studiendekane einsetzen. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Dekanat verfügt, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekanen endet mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.

§ 12 Sonstige Einrichtungen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im begründeten Einzelfall dezentrale Einrichtungen bilden. Solche Einrichtungen können auch als Kooperationsprojekte mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet werden und außerhalb der Hochschule für Musik und Tanz Köln betrieben werden.

§ 13 Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance

- (1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln richtet ein Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance als organisatorische Einheit im Sinne des § 24 Abs. 4 KunstHG ein. § 10 Abs. 2 gilt hinsichtlich der Mitgliedschaft entsprechend.
- (2) Das Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance entwickelt in enger Kooperation mit dem Rektorat neue bzw. betreibt bestehende Studiengänge im Sinne der §§ 52 und 54 Abs. 1 und 3 KunstHG. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien erfüllt das Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Im Hinblick auf das Angebot neuer oder bestehender Studiengänge werden dem Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance Aufgaben in Lehre und Studium zugewiesen.
- (3) Die Organe des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance sind die Leiterin oder der Leiter und die Versammlung. Die Leiterin oder der Leiter wird mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus den der Versammlung angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Näheres zur Organisation des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centres for Contemporary Dance regelt das Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance nach Maßgabe des Kunsthochschulgesetzes und dieser Grundordnung im Benehmen mit dem Rektorat in einer entsprechenden Ordnung.
- (4) Die Organe haben folgende Aufgaben und Zuständigkeiten
 - die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centres for Contemporary Dance vertritt das Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance innerhalb der Hochschule und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centres for Contemporary Dance ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centres for Contemporary Dance ihre Pflichten erfüllen. Sie oder er erstellt im Benehmen mit der Versammlung den Entwicklungsplan und ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation, der Leiterin oder des Leiters werden Aufgaben und Befugnisse einer Dekanin bzw. eines Dekans zugeordnet,
 - die Versammlung beschließt die Ordnung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance und die weiteren zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Der Versammlung werden Aufgaben und Befugnisse eines Fachbereichsrates zugeordnet.

§ 14 Standorte Aachen und Wuppertal

- (1) Die Standorte Aachen und Wuppertal werden durch je ein Direktorium vertreten. Mitglieder des Direktoriums sind bis zu vier Direktorinnen oder Direktoren, die von einer Standortkonferenz mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt werden, wobei eine oder einer die Aufgaben der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors wahrnimmt. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Direktorium verfügt, kann ein Mitglied des Direktoriums aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Mitglieder der Standorte sind das an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Gastprofessorinnen bzw. die Gastprofessoren, die Lehrbeauftragten, die Doktorandinnen und Doktoranden, Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die Hochschule gem. § 10 Abs. 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat, soweit sie überwiegend im Standort tätig sind, sowie die Studierenden, die für einen vom Standort angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Wenn die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Standort nicht eindeutig geklärt werden kann, so entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit.
- (3) Die Direktorien werden in ihrer Arbeit durch die Standortkonferenz unterstützt. Der Standortkonferenz gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder
 - fünf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - zwei Vertreter der Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (4) In Abstimmung mit dem Rektorat nehmen die Standorte folgende Aufgaben wahr:
 - sie entwickeln ihre standortspezifischen Profile,
 - sie gestalten und koordinieren ihr lokales Lehrangebot.Die Direktorien der Standorte können von der Rektorin oder dem Rektor mit der regionalen Außenvertretung beauftragt werden. Sie erhalten für die Durchführung ihrer standortspezifischen Aufgaben ein Budget.
- (5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsbereiche der Direktorinnen oder Direktoren festgelegt werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im Verkündungsblatt „Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ bekannt gegeben, das bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 16 Körperschaftsvermögen

Die Hochschule für Musik und Tanz Köln kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 67 Abs. 4 S. 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder mit Zustimmung der Kanzlerin oder des Kanzlers durch eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person.

§ 17 Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

- (1) Die Organe, Gremien und Kommissionen bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Grundordnung im Amt. Im übrigen erlässt der Senat die notwendigen Bestimmungen und Ordnungen zur Durchführung der Neuwahl.
- (2) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln“ in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Grundordnung vom 31. März 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des gem. § 20 Abs. 1 S. 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 03. Dezember 2008.

Köln, den 03.12.2008

Der Rektor
Prof. Josef Protschka

**Wahlordnung
für die Wahlen zum Senat, zum Rektorat und zu den Gremien
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln die folgende Wahlordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

**Teil I
Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

**Teil II
Wahlen zum Senat und zu den Gremien**

- § 2 Durchführung der Wahlen und Amtszeit
- § 3 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Gremien
- § 4 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung
- § 5 Entbehrlichkeit von Wahlen
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 11 Behandlung der Wahlvorschläge
- § 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge
- § 14 Wahlsystem
- § 15 Ausübung des Wahlrechts
- § 16 Wahlhandlung
- § 17 Briefwahl
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Wahlniederschrift
- § 20 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl
- § 21 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 22 Benachrichtigung der Gewählten
- § 23 Wahlwiederholung
- § 24 Verlust der Gruppenzugehörigkeit
- § 25 Wahlprüfung
- § 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 27 Eintritt von Ersatzmitgliedern und Nachwahl

Teil III

Wahl der Dekaninnen oder Dekane, der Prodekaninnen oder Prodekane und des Dekanats

§ 28 Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen
oder Prodekane und des Dekanats

Teil IV

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 29 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer
Stellvertretung

Teil V

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 30 Wahl der Rektorin oder des Rektors
§ 31 Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

Teil I

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der folgenden Organe und Gremien der Hochschule für Musik und Tanz Köln:

- Senat,
- Fachbereichsräte,
- Standortkonferenzen,
- Dekaninnen oder Dekane,
- Prodekaninnen oder Prodekane,
- Standortdirektorien,
- Rektorin oder Rektor,
- Prorektorinnen oder Prorektoren,
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Gleichstellungskommission,
- Leiterin oder Leiter des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance,
- Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance

(2) Für die enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die §§ 187 bis 193 BGB.

Teil II

Wahlen zum Senat und zu den Gremien

§ 2 Durchführung der Wahlen und Amtszeit

(1) Alle vier Jahre werden die Wahlen zum Senat als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlen zu den Fachbereichsräten, Standortkonferenzen sowie dem Zentrum

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2008

für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance finden alle zwei Jahre als verbundene Wahlen gleichzeitig statt.

- (2) Die studentischen Wahlmitglieder des Senats werden darüber hinaus nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtszeit neu gewählt.
- (3) Die Wahlen finden jeweils so rechtzeitig statt, dass die neugewählten Mitglieder der Gremien ihr Mandat unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger ausüben können.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, in den Fachbereichsräten, den Standortkonferenzen sowie dem Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (5) Gewählt wird an drei aufeinander folgenden nicht unterrichtsfreien Werktagen. Die Hochschulleitung bestimmt den Termin für den ersten Wahltag. Die Wahlzeit dauert jeweils von 10.00 bis 15.00 Uhr.

§ 3 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Gremien

- (1) Die Mitglieder der Hochschule für Musik und Tanz Köln nach § 10 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) i. V. m. § 2 Abs. 1 der Grundordnung haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Die Mitglieder der einzelnen Fachbereiche und Standorte haben darüber hinaus gemäß § 25 KunstHG das aktive und passive Wahlrecht zu den Fachbereichsräten und den Standortkonferenzen. Die Mitglieder des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance haben gemäß § 25 KunstHG das aktive und passive Wahlrecht zur Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance.
- (2) Das Wahlrecht ist nach Gruppen getrennt auszuüben. Für die Vertretung in den Gremien bilden gemäß § 12 Abs. 1 KunstHG
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - die Studierendenjeweils eine Gruppe.
- (3) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen, Fachbereichen oder Standorten angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Aufforderung durch den Wahlausschuss diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe, in welchem Fachbereich oder an welchem Standort sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen oder Standorten angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich oder Standort aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören. Sollte keine Erklärung vorliegen, so entscheidet das Rektorat nach Ablauf der Frist über die Zuordnung zu einer Gruppe, einem Fachbereich oder einem Standort.
- (4) Für jedes stimmberechtigte Mitglied im Senat, den Fachbereichsräten, den Standortkonferenzen sowie dem Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance dessen Gruppe über nur einen Sitz in den Gremien verfügt, wird eine persönliche Stellvertretung gewählt, die die Vertretung für jeweils eine ganze Sitzung übernehmen kann.

§ 4 Zusammensetzung der Organe und Sitzverteilung

- (1) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder des Senats richtet sich nach § 5 Abs. 1 der Grundordnung.

- (2) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Fachbereichsräte richtet sich nach § 10 Abs. 4 der Grundordnung i. V. m. der Fachbereichsordnung.
- (3) Gemäß § 14 Abs. 3 der Grundordnung gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder der Standortkonferenz fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden an.
- (4) Die Anzahl der in unmittelbarer Wahl zu wählenden Mitglieder der Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance richtet sich nach § 13 Abs. 3 der Grundordnung i. V. m. der entsprechenden Ordnung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance.
- (5) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 5 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen und Vertreter an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des entsprechenden Gremiums.
- (2) Steigt im Falle des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen und -vertreter, die ohne Wahl Mitglied des Gremiums geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter entsprechend.

§ 6 Wahlgorgane

- (1) Die Vorbereitung und Leitung der Wahlen wird von Wahlgorganen übernommen.
- (2) Wahlgorgane sind der Wahlausschuss und die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter. Für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zu den Standortkonferenzen und zur Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt. Ihm gehören als Vorsitzende oder Vorsitzender die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie sechs weitere Mitglieder an, die die Standorte sowie die Gruppen nach § 3 Abs. 2 repräsentieren sollen.

Die sechs weiteren Mitglieder dieses Wahlausschusses werden von der Rektorin oder dem Rektor jeweils für einen Wahlvorgang benannt. Die Wahl muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Fristen dieser Wahlordnung eingehalten werden können. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss der Wahl.

- (3) Für jedes Mitglied des Wahlausschusses wird eine Stellvertretung benannt. Bewirbt sich ein Mitglied des Wahlausschusses für eine Wahl, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus; in diesem Fall wird unverzüglich ein neues Mitglied benannt. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder Wahlleiter benennt ihre oder seine Stellvertretung.

- (5) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
 - a. Ort und Tag der Sitzung,
 - b. Anwesenheit,
 - c. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung,
 - d. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
 - e. Beratungsergebnisse, Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse.Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ausschlaggebend. Der Wahlausschuss kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen. Bei der Benennung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sein.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (8) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (9) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen in der Regel schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter; der Wahlausschuss kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlvorstand lässt das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) aufstellen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten ist jeweils nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten und den Standortkonferenzen sowie zu der Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance zusätzlich nach Fachbereichen sowie Standorten und den Mitgliedern des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance zu gliedern. Es enthält Familiennamen, Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fachbereich, Zentrum, Standort, Verwaltung) und die Dienstbezeichnung oder bei Studierenden ggf. die Matrikelnummer und den Studiengang.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird 10 Werktage nach der Wahlbekanntmachung zusammen mit der Wahlordnung bis zum Abschluss der Einspruchsfrist zur Einsicht ausgelegt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann beim Wahlausschuss schriftlich bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlausschuss über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wählerverzeichnis unverzüglich zu berichtigen.
- (3) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (4) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können vom Wahlausschuss noch während der Stimmabgabe berichtigt werden.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll unverzüglich die Wahlbekanntmachung erlassen. Die Wahlbekanntmachung ist am Tage ihres Erlasses hochschulöffentlich bekannt zu machen und muss vom Tage ihres Erlasses bis zum Ende der Stimmabgabe aushängen. Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wahlbekanntmachung können von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder ihrer oder seiner Stellvertretung jederzeit berichtigt werden.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
- a. Datum ihrer Veröffentlichung,
 - b. die Bezeichnung der zu wählenden Organe,
 - c. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - d. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 - e. eine Darstellung des Wahlsystems,
 - f. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - g. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - h. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
 - i. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 - j. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
 - k. die Form und die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen sind,
 - l. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 - m. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 - n. die Wahltag,
 - o. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 - p. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen sind und wann der Wahlbriefumschlag spätestens eingegangen sein muss,
 - q. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.
- (3) Ergibt sich nach dem Erlass der Wahlbekanntmachung aufgrund von Streichungen und Nachträgen im Wählerverzeichnis die Erfordernis oder die Entbehrlichkeit einer Wahl in einer Gruppe abweichend von der Wahlbekanntmachung, so ergänzt der Wahlausschuss die Wahlbekanntmachung durch einen entsprechenden Nachtrag.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge benennen die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt wurde.
- (2) Die Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Organe und getrennt nach Gruppen innerhalb von drei Wochen nach Erlass der Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss oder beim Wahlbüro der Hochschulverwaltung einzureichen.
- (3) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen.
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte und der Standortkonferenzen darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereiches oder Standortes oder des Zentrums

für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen.

- (5) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte und Standortkonferenzen und des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centres for Contemporary Dance darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs oder Standortes oder des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centres for Contemporary Dance vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (6) Bei Wahlvorschlägen im Rahmen des § 3 Abs. 5 ist die Stellvertretung namentlich zu benennen.
- (7) Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, sind ungültig.

§ 10 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll folgende Angaben enthalten
 - a. die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 - b. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
 - c. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit, bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer sowie die ladungsfähige Anschrift und ggfs. die E-Mail Adresse der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - d. die namentliche Stellvertretung im Falle des § 3 Abs. 5,
 - e. die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers oder der namentlichen Stellvertretung nach § 3 Abs. 5.
- (2) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Gruppe zu unterzeichnen.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber, im Falle des § 3 Abs. 5 ergänzt durch die Namen der Stellvertretung, sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlausschuss ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die- oder derjenige unterzeichnende Vorschlagende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht.
- (4) Nach Einreichung der Wahlvorschläge kann eine Kandidatur oder die Kandidatur für eine Stellvertretung nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, dass ein wichtiger, in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegender Grund vorliegt.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlages durch den Wahlausschuss sind auf ihm Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Auf Nachfrage wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag eingereicht wird.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in

§ 12 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlausschuss Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe von Gründen zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrügen und Anregungen sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich dargelegt werden.

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlausschuss sofort bekannt, für welche Wahl und welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als dieser Gruppe in dem Organ oder Gremium zustehen. Der Wahlausschuss fordert in diesem Fall unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb der Nachfrist von fünf Werktagen auf. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten, den Standortkonferenzen sowie der Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht erreicht werden kann, so soll die Wahl zu dem jeweiligen Organ oder Gremium ausgesetzt werden. Das Rektorat ist sofort zu unterrichten.
- (3) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen oder Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als dieser Gruppe im Organ zustehen, gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen bekannt.

§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 etc.). Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs der Berichtigung maßgeblich.

§ 14 Wahlsystem

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie die Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter der einzelnen Organe oder Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund gebundener Listen durchgeführt. Sie findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden gesonderte Stimmzettel verwendet; abgesehen von der Farbe müssen die

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2008

jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein. Für die Herstellung der Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

- (2) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Wahlvorschlagsformular vorsehen.
- (3) Bei der Mehrheitswahl findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jede oder jeder Wahlberechtigte für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt werden können.
- (5) Bei der Mehrheitswahl innerhalb einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.
- (6) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem Wahlzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers an der hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (7) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 1. die nicht auf einem vom Wahlausschuss ausgegebenen Vordruck abgegeben wurden,
 2. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die nicht in den Absätzen 2 – 4 vorgegebene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
 4. auf denen mehr Stimmen abgegeben wurden, als der oder dem Wahlberechtigten zustehen.

§ 16 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Standort und das Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance einen Wahlraum. Anschließend bestimmt der Wahlausschuss eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für jeden Wahlraum. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein Protokoll an.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die oder der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Der Stimmzettel ist von der oder dem Wahlberechtigten so zu falten, dass die Geheimhaltung stets gewahrt ist. Für den Einwurf der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie anschließend zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Verwendung getrennter Wahlurnen je Wahl und Gruppe ist zulässig.
- (3) Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der Wahlorgane anwesend sein.
- (4) Bei Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln angefordert werden. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Abgabe des Wahlscheins voraus.

- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter von der Unversehrtheit der Wahlurnen zu überzeugen. Anderenfalls hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl unverzüglich abubrechen.
- (6) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal weder durch Aushänge – ausgenommen der Wahl dienenden Aushänge des Wahlausschusses – noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.
- (7) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgaben sicher und verschlossen aufbewahrt werden. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Wahlurnen zur zentralen Stimmauszählung abgeholt oder gebracht werden.

§ 17 Briefwahl

- (1) Das Wahlrecht kann durch die Wahlberechtigten auch durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 6. Werktag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter eingegangen sind. Hatte die oder der Wähler Briefwahl beantragt und möchte doch an der Urnenwahl teilnehmen, so setzt dies die Abgabe des Wahlscheins voraus.
- (2) Die oder der Wähler erhält folgende Briefwahlunterlagen
 - einen Stimmzettel für jede Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Versicherung, das die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
 - einen freigemachten Wahlbriefumschlag.Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag den Wahlschein, in einem besonderen Stimmzettelumschlag die Stimmzettel so rechtzeitig abzugeben, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung verschlossen.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit übergibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 14 Abs. 2 bis 4 KunstHG findet Anwendung. Vor der Öffnung der Stimmzettelumschläge ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet der Wahlausschuss. Der Beschluss wird

jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

- (3) Der Wahlausschuss zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Der Wahlausschuss zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber oder jede einzelne Bewerberin entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 19 Wahl Niederschrift

- (1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen enthalten:
 - a. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - b. die Summen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 - d. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 - e. die Zahl der auf die einzelne Bewerberin oder den einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen innerhalb der Listen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den einzelnen Listen,
 - f. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - g. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 - i. ggf. einen Hinweis auf die Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei personalisierter Verhältniswahl

- (1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1,3,5 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguè). Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 1 und 2 ermittelten Reihenfolge, wie der Liste Sitze zustehen.

§ 21 Ermittlung der Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen oder Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22 Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten durch öffentlichen Aushang bekannt. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.
- (3) Je eine Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu den einzelnen Organen oder Gremien gibt der Wahlausschuss zu den Unterlagen der jeweiligen Organe oder Gremien sowie der Hochschulverwaltung.

§ 23 Wahlwiederholung

- (1) Eine Wahlwiederholung findet statt, wenn
 - a. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen wurde,
 - b. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen und Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
 - c. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 leitet der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlwiederholung ein; mit der Durchführung kann vor Abschluss der verbundenen Wahlen begonnen werden. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Auf die Wahlwiederholung finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. In der Wahlbekanntmachung ist der Grund der Wahlwiederholung bekannt zu geben. Der Wahlausschuss kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 24 Verlust der Gruppenzugehörigkeit

Verliert oder ändert ein Mitglied eines Organs oder Gremiums die Gruppenzugehörigkeit, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Organ oder Gremium aus. Die Vorschriften über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhaltes Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

§ 26 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Bekanntmachungen, Niederschriften usw.) werden bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl durch die Hochschulverwaltung aufbewahrt. Die Niederschriften sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 27 Eintritt von Ersatzmitgliedern und Nachwahl

- (1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium durch Niederlegung des Mandats oder durch Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Erlöschen des Stimmrechts in einem Organ oder Gremium oder wenn das Wahlmandat nach § 14 Abs. 2 KunstHG ruht, treten Ersatzmitglieder ein. Das Rektorat stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Mitglieder fest.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten derselben Gruppe entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Liste erschöpft, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenen Höchstzahlen nach Sainte-Lagué ein.
- (3) Soweit die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt wurden, treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber derselben Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.
- (4) Stehen keine Ersatzmitglieder für frei gewordene Plätze in einem Organ oder Gremium zur Verfügung kann das Rektorat für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl ansetzen. Für Nachwahlen gelten mit Ausnahme der Verfahrensfristen die Regelungen dieser Wahlordnung.

Teil III

Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und des Dekanats

§ 28

Wahl der Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane und des Dekanats

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrats mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Hat der Fachbereichsrat die Aufgabe die Dekanin oder den Dekan oder ein Dekanat zu wählen, so wird er rechtzeitig von der amtierenden Dekanin oder vom amtierenden Dekan einberufen, so dass eine Wahl vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Wahlen der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats finden in der Regel in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates statt. Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Fachbereichsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2008

Für die Wahlen der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans bzw. der Mitglieder des Dekanats können die Mitglieder des Fachbereichsrats Vorschläge machen.

- (3) In der Wahlsitzung ist der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte seiner zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Fachbereichs ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten einzuräumen. In der Wahlsitzung ist dann zunächst die Dekanin oder der Dekan zu wählen.
- (4) Die Abstimmung über die vorliegenden Wahlvorschläge ist geheim. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt. Die Abstimmung erfolgt durch eine Abgabe des Stimmzettels während der Sitzung; Briefwahl findet nicht statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Wird keiner der Vorgeschlagenen gewählt, findet unter den Bewerberinnen oder Bewerbern, die die höchste oder zweithöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber gewählt, so erfolgt nach Ablauf von mindestens einer Woche ein dritter Wahlgang unter den beiden im zweiten Wahlgang höchst platzierten Bewerberinnen oder Bewerbern. Unmittelbar nach der jeweiligen Wahl wird das Ergebnis festgestellt. Erhält auch im dritten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so leitet der Wahlausschuss ein neues Wahlverfahren ein. Nachdem die Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, wird das Ergebnis der Wahl dem Rektorat sowie durch Aushang dem Fachbereich bekannt gegeben.
- (5) Nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans wird die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat ggf. um ein Ersatzmitglied ergänzt.
- (6) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan oder ein Mitglied des Dekanats vorzeitig aus dem Amt, so hat der Fachbereichsrat unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. Für die Nachwahl sind alle zum Zeitpunkt der Nachwahl stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates wahlberechtigt. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Amtszeit für den Fall einer Nachwahl gilt für die restliche Zeit der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin oder des ausgeschiedenen Dekans, der ausgeschiedenen Prodekanin oder des ausgeschiedenen Prodekan sowie des ausgeschiedenen Mitglieds des Dekanats.
- (7) In der Sitzung gemäß Absatz 1 werden für das Dekanat neben der Dekanin oder dem Dekan mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Wahrung der Professorenmehrheit vom Fachbereichsrat zur Wahl vorgeschlagen.
- (8) Die Wahl der Standortdirektorien werden analog der Absätze 1 bis 8 durch die Standortkonferenz durchgeführt. Abweichend von Abs. 1 werden die Standortdirektorinnen und -direktoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Standort unter Wahrung der Professorenmehrheit zur Wahl vorgeschlagen.
- (10) Die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance wird analog der Absätze 1 bis 8 durch die Zentrumsversammlung durchgeführt.

Teil IV

Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

§ 29 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung wird alle vier Jahre verbunden mit den Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten durchgeführt. Die Amtszeit

beginnt mit Beginn des Akademischen Jahres (1. September). Die Amtszeit der Stellvertretung endet mit der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

- (2) Die Wahl wird durch den Wahlausschuss vorbereitet und geleitet. Abgesehen von den Regelungen der Absätze 3 bis 5 gelten die Verfahrensvorschriften für die Gremienwahlen entsprechend.
- (3) Das aktive Wahlrecht für die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung haben alle weiblichen Mitglieder der Hochschule. Wählbar sind die Hochschullehrerinnen, die akademischen Mitarbeiterinnen sowie die weiteren Mitarbeiterinnen, soweit sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Kanzlerin und ihre Stellvertreterin und die Dezernentin für das Personal sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (4) Das Wahlrecht wird von allen weiblichen wahlberechtigten Hochschulmitgliedern gemeinsam, d. h. nicht nach Statusgruppen getrennt, ausgeübt.
- (5) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten weiblichen Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten gültig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten oder für die Wahl der Stellvertretung benannt wird. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist analog Teil I bis III dieser Wahlordnung durchzuführen.

Teil V

Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren

§ 30 Wahl der Rektorin oder des Rektors

- (1) Im Anschluss an die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sowie der Standortdirektorien und der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance wird die Rektorin oder der Rektor vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind die für die gleiche Legislaturperiode neugewählten Mitglieder des Senats, der Fachbereichsräte und der Standortdirektorien sowie der Versammlung des Zentrums für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance. Sie erhalten hierzu vom Wahlausschuss ein Wahlvorschlagsformular. Es enthält die Namen aller passiv wahlberechtigten Professorinnen und Professoren in alphabetischer Reihenfolge, von denen eine oder einer als Wahlvorschlag angekreuzt werden kann.
- (2) Für die Abwicklung dieses Nominationsverfahrens gilt § 17 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Rückgabe der Wahlvorschläge an den Wahlausschuss hat binnen 8 Tagen (bei Postversand Datum des Poststempels) zu erfolgen.
- (4) Die Nominierten haben danach unverzüglich zu erklären, ob sie für die Kandidatur bereit sind und werden danach als Wahlvorschlag benannt. Gleichzeitig gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.
- (5) Vor der Wahl ist in einer öffentlichen Sitzung der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten Gelegenheit zu geben, die Schwerpunkte seiner zukünftigen Amtstätigkeit vorzustellen; den Mitgliedern des Senats ist die Möglichkeit der Befragung der Kandidatin oder des Kandidaten einzuräumen.

- (6) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Berufung von drei Wahlbeisitzern aus dem Kreis der nicht für das Rektorenamt kandidierenden Senatsmitgliedern geleitet.
- (7) Die Wahl ist geheim und wird unter Ankreuzen eines Stimmzettels, auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten alphabetisch aufgeführt sind, durch das Einwerfen in eine Wahlurne durchgeführt. Briefwahl findet nicht statt.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit im 1. und 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten im 3. Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl gestellt, die oder der im 2. Wahlgang 25 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Soweit weitere Wahlgänge erforderlich sein sollten, so ist die- oder derjenige gewählt, die oder der mehr Ja als Nein Stimmen erhält.
- (9) Die oder der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme der Wahl kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (10) Falls die Rektorin oder der Rektor aus dem Kreis der in den Senat gewählten Professorinnen und Professoren gewählt wurde, rückt eine andere Professorin oder ein anderer Professor als Senatsmitglied nach, der demselben Fachbereich oder Standort oder dem Zentrum für zeitgenössischen Tanz/Centre for Contemporary Dance wie die zur Rektorin oder der zum Rektor Gewählte angehört. Ist die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten erschöpft, findet eine Nachwahl statt.
- (11) Der Wahlvorgang ist zu protokollieren und das Protokoll zu den Unterlagen des Senats zu nehmen.
- (12) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Senat unverzüglich eine neue Rektorin oder einen neuen Rektor zu wählen.

§ 31 Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren

- (1) Die Rektorin oder der Rektor unterrichtet rechtzeitig vor der Wahl durch hochschulöffentlichen Aushang über ihre oder seine Wahlvorschläge.
- (2) Es werden insgesamt zwei Prorektorinnen oder Prorektoren vom Senat aus den an der Hochschule tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der für die neue Amtsperiode gewählten Rektorin oder Rektors in bis zu jeweils drei getrennten Wahlgängen nacheinander gewählt. Wenn die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen im Rektorat verfügt, kann eine Prorektorin oder ein Prorektor aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (3) Für das Wahlverfahren gilt § 31 Abs. 2 bis 12 entsprechend.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

- (3) Die Organe, Gremien und Kommissionen bleiben bis zur abgeschlossenen Neuwahl nach dieser Wahlordnung im Amt. Die Neuwahl wird unverzüglich durchgeführt. Der Senat erlässt die notwendigen Bestimmungen und Ordnungen zur Durchführung der Neuwahl.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2008

- (4) Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ zu veröffentlichen. Zugleich tritt die Wahlordnung der Hochschule für Musik Köln vom 20. März 1995 mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt durch Beschluss des Senats vom 28. Oktober 2008.

Köln, den 28.10.2008

Der Rektor
Prof. Josef Protschka